

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2014/NK/509
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 10.09.2014 Verfasser: Frau S. Gawron FBL: Frau M. Rißer
Satzung der Peenestadt Neukalen über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	09.10.2014	Stadtvertretung Neukalen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Peenestadt Neukalen über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

- § 5 Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)
- §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)
- §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die heheberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt.

Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

In den letzten drei Haushaltsjahren sind die Genehmigungen zur Haushaltssatzung erst im zweiten Halbjahr erfolgt.

Eine rückwirkende Festsetzung der Hebesätze führt jedoch zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Gemeinden. Es empfiehlt sich deshalb, den Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze schon vor Beginn des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, zu fassen und bekanntzugeben.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Stadtvertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die Peenestadt Neukalen hat am 08.05.2014 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, in welchem folgende Festlegungen zu Erhöhungen von Steuerhebesätzen getroffen wurden:

„Eine weitere Erhöhung ist für das kommende Haushaltsjahr 2015 geplant. Die Hebesätze für Realsteuern werden dann über eine gesonderte Satzung festgesetzt:

Grundsteuer A	320 %
Grundsteuer B	385 %
Gewerbesteuer	330 %.

Weiterhin soll eine jährliche Anpassung um 10%-Punkte aller drei Steuersätze bis 2019 durchgeführt werden. Dadurch ergeben sich bis 2019 folgende Steuersätze:

Grundsteuer A	360 %
Grundsteuer B	425 %
Gewerbesteuer	370 %.“

Die Hebesätze der Peenestadt Neukalen sind seit 2011 unverändert und betragen derzeit für:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	360 %
Gewerbsteuer	320 %.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat in ihrer Stellungnahme zur Haushaltssatzung und zum Haushaltssicherungskonzept 2014 folgendes mitgeteilt

„...Als Schwerpunkt der Einnahmebeschaffung kristallisiert sich die Festsetzung der Realsteuerhebesätze heraus, die in Mecklenburg – Vorpommern immer noch weit unter dem Durchschnitt von anderen Bundesländern liegen. Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze muss sich an den Erfordernissen einer dauerhaft leistungsfähigen Kommune orientieren. Die Stadt hat beim Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit keinen Ermessensspielraum mehr. Die Festsetzung bemisst sich am Defizit des Haushaltes, sofern keine anderen Möglichkeiten im Haushalt gegeben sind, die das aufgelaufene und weiter geplante Defizit decken. Dabei ist es völlig unbeachtlich, ob die Hebesätze bereits dem Landesdurchschnitt entsprechen oder nicht...“

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

- a) für die Peenestadt Neukalen
- b) für die Bürger / Unternehmen

a) für die Peenestadt Neukalen

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Plan 2014	36.000,00	134.000,00	150.000,00
Anordnungssoll 2014	33.885,03	132.685,50	141.078,33
mögl. Ansatz 2015	38.400,00	143.300,00	154.600,00
mögl. Ansatz 2016	39.600,00	147.000,00	159.300,00
mögl. Ansatz 2017	40.800,00	150.700,00	164.000,00
mögl. Ansatz 2018	42.000,00	154.400,00	168.700,00
mögl. Ansatz 2019	43.200,00	158.200,00	173.400,00

b) für Bürger / Unternehmen

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Hebesatzerhöhung auf die Grundstückseigentümer sind in der nachstehenden Tabelle beispielhaft aufgezeigt:

	Berechnung	Grundsteuer A Hebesatz 300 % Zahlbetrag in €	Grundsteuer A Hebesatz 320 % Zahlbetrag in €	Differenz
Landwirtschafts- betrieb A	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	332,31 x 300 % = 996,93 €	332,31 x 320 % = 1.063,39 €	+ 66,46 €
Landwirtschafts- betrieb B	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	1.142,86 x 300 % = 3.428,58 €	1.142,86 x 320 % = 3.657,15 €	+ 228,57 €
Nutzungsart	Berechnung	Grundsteuer B Hebesatz 360 % Zahlbetrag in €	Grundsteuer B Hebesatz 385 % Zahlbetrag in €	Differenz
Mietwohngrundstück 461 m ² ; mit 8 Wohnungen Ersatzbemessung	m ² x Betrag = Zahlbetrag (300 % = 1 €)	461 x 1,20 € = 553,20 €	461 x 1,28 € = 590,08 €	+ 36,88 €

Eigenheim (bewertet)	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	48,67 x 360% = 175,21 €	48,67 x 385 % = 187,38 €	+ 12,17 €
Geschäftsgrundstück	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	28,21 x 360 % = 101,56 €	28,21 x 385 % = 108,61 €	+ 7,05 €
Garage	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	2,86 x 360 % = 10,30 €	2,86 x 385 % = 11,01 €	+ 0,71 €
	Berechnung	Gewerbesteuer Hebesatz 320 % Zahlbetrag in €	Gewerbesteuer Hebesatz 330 % Zahlbetrag in €	Differenz
Unternehmen A	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	4.161,00 x 320 % = 13.315,20 €	4.161,00 x 330 % = 13.731,30 €	+ 416,10 €
Unternehmen B	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	612,00 x 320 % = 1.958,40 €	612,00 x 330 % = 2.019,60 €	+ 61,20 €

Anlagen:

Satzung der Peenestadt Neukalen über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Satzung der Peenestadt Neukalen über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Auf der Grundlage

des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V),
der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit

den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und

den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

in der jeweils geltenden Fassung

wird nach Beschluss der Stadtvertretung Neukalen vom 09.10.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Peenestadt Neukalen erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 385 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

(2) Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

(3) Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 405 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

(4) Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 415 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

(5) Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v. H. |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2015.
Die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2016.
Die in § 2 Abs. 3 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2017.
Die in § 2 Abs. 4 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2018.
Die in § 2 Abs. 5 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2019 und Folgejahre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Neukalen, den 2014

Willi Voß
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Peenestadt Neukalen über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Malchin am Kummerower See „Malchiner Generalanzeiger“, Jahrgang 24, Nummer /2014 vom bekannt gemacht worden.